

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/12/14 1Ob40/79, 1Ob9/87, 14Os87/89, 1Ob236/15k, 1Ob190/17y, 1Ob141/17t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1979

Norm

AHG §1 Cd1c

StEG §1

Rechtssatz

Die Schadenshaftung ist auf jene Schäden beschränkt, die der Angehaltene (Verurteilte) durch den Freiheitsentzug - aber nicht unbedingt während des Freiheitsentzuges - erlitten hat. Nach wie vor gebührt keine Entschädigung, wenn der Schaden eine Folge der Einleitung des Strafverfahrens als solchen war und sich auch dann ereignet hätte, wenn es nicht zu einer Verhaftung gekommen wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 40/79

Entscheidungstext OGH 14.12.1979 1 Ob 40/79

Veröff: SZ 52/187 = EvBl 1980/119 S 394

- 1 Ob 9/87

Entscheidungstext OGH 24.06.1987 1 Ob 9/87

nur: Die Schadenshaftung ist auf jene Schäden beschränkt, die der Angehaltene (verurteilte) durch den Freiheitsentzug - aber nicht unbedingt während des Freiheitsentzuges erlitten hat. (T1)

Veröff: SZ 60/117

- 14 Os 87/89

Entscheidungstext OGH 30.08.1989 14 Os 87/89

nur T1; Beisatz: Bei widerrechtlicher, unbegründeter Freiheitsentziehung sind nur vermögensrechtliche Schäden zu vergüten, die sich aus der Tatsache der Freiheitsentziehung ergeben haben (EvBl 1963/441, JBI 1964,370). (T2)

- 1 Ob 236/15k

Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 236/15k

- 1 Ob 190/17y

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 1 Ob 190/17y

Veröff: SZ 2017/137

- 1 Ob 141/17t

Entscheidungstext OGH 15.11.2017 1 Ob 141/17t

Veröff: SZ 2017/130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0049842

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at